

Satzung des Handballkreises Bielefeld - Herford e.V.

Übersicht

- Stand: 13. November 2018 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name und Rechtsform
§ 2	Zweck und Aufgaben des Handballkreises
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Rechtsgrundlagen
§ 5	Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft

§ 6	ordentliche Mitglieder
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 9	Ehrenmitgliedschaft
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Handballkreises

§ 11	Organe, Kommissionen und Ausschüsse
------	-------------------------------------

IV. Der Kreistag

§ 12	Termin, Wahlperiode, Einberufung
§ 13	Zusammensetzung
§ 14	Stimmrecht
§ 15	Aufgaben
§ 16	Tagesordnung
§ 17	Wahlen, Anträge und Beschlüsse
§ 18	Außerordentlicher Kreistag
§ 19	Kosten

V. Sonstige Tagungen

§ 20	Gemeinsame Bestimmungen
§ 21	Der Kreisjugendtag
§ 22	Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Die Kreisvorstände

§ 23	Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)
§ 24	Der Kreisvorstand (KV)

VII. Kommissionen – Ausschüsse - Finanzprüfer

§ 25	Der Kreisjugendausschuss (JA)
§ 26	Der Schiedsrichterausschuss (SRA)
§ 27	Finanzprüfer

VIII. Das Rechtswesen

§ 28	Der Kreisrechtswart
§ 29	Der Kreisspruchausschuss (KSA)

IX. Ehrungen

§ 30	Ehrungen des Handballkreises
------	------------------------------

X. Schlussbestimmungen

§ 31	Ehrenamtlichkeit
§ 32	Geschäftsjahr
§ 33	Amtliche Bekanntmachungen
§ 34	Reparaturklausel
§ 35	Datenschutz
§ 36	Auflösung des Handballkreises
§ 37	Inkrafttreten der Satzung

Hinweis: Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

Der Handballkreis Bielefeld - Herford e.V. - im Folgenden Handballkreis genannt - ist gem. § 35 Abs. 1 der Satzung des Handballverbandes Westfalen e.V. (HVW) eine eigenständige regionale Untergliederung des HVW. Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine der Stadt Bielefeld und des Kreises Herford und hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Handballkreises

- (1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des Handballverbandes Westfalen. Er fasst alle Handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter durch.
- (3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Handballkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Handballkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Handballkreises. Auslagen und Fahrkosten werden nach Maßgabe der Finanzordnung des HVW erstattet.
- (4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Handballkreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Abgabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des HVW den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.
- (2) Für den Handballkreis gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 bis 5 der Satzung des HVW entsprechend.
- (3) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Handballkreis in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch das Erweiterte Präsidium des HVW (EP des HVW) festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Handballkreises können alle Handball spielende Vereine werden, die gleichzeitig Mitglieder im HVW sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Handball spielende Vereine, welche die Aufnahme in den Handballkreis wünschen, haben dazu einen schriftlichen Antrag an den Kreisvorsitzenden zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung), ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB NRW, eine namentliche Aufzählung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des Handballkreises Bielefeld-Herford anerkennt.
- (2) Der Kreisvorsitzende veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ nach § 33 dieser Satzung.
- (3) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet der Kreisvorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Handballkreis erlischt:
 1. durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung oder
 2. durch Austritt des Vereins oder
 3. durch Ausschluss oder
 4. durch Auflösung des Handballkreises
 5. mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im HVW.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung muss nachweislich dem Kreisvorstand zugeleitet werden.
- (7) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er muss dem Kreisvorstand per Übergabebescheinigung spätestens drei Monate vor dem Ende des Spieljahres erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn

1. die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden oder
2. bestehende Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden oder
3. in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird.
4. dem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme beim Kreistag und im Kreisvorstand.
- (3) Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme beim Kreistag und im erweiterten Kreisvorstand.
- (4) Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Spielgemeinschaften im Sinne der Spielordnung (DHB) sind zur Zahlung eines jährlich erhobenen Spielbeitrag verpflichtet, dessen Höhe durch den erweiterten Kreisvorstand, in den von ihm erlassenen Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spieljahres festgelegt werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnittes III. der Satzung des HVW.

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Handballkreises

§ 11 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Organe des Handballkreises sind :

1. der Kreistag,
2. der Kreisvorstand (KV),
3. der Erweiterte Kreisvorstand (EKV),
4. der Kreisjugendtag,
5. der Kreisschiedsrichtertag

- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind :

1. der Jugendausschuss (JA),
2. der Schiedsrichterausschuss (SRA)
3. der Kreisspruchausschuss (KSA).

- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

IV. Der Kreistag

§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung

- (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor den Bezirkstagen, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zugeben.
- (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Vereine,
2. dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV),
3. den Beisitzern des Kreisspruchausschusses (KSA),
4. den Kassenprüfern.
5. den Ehrenmitgliedern

§ 14 Stimmrecht

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
 1. Die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Stimme,
 2. die Mitglieder des EKV sowie die Ehrenmitglieder, je 1 Stimme,
 3. die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des EKV - ausgenommen das der Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie das des JA-Vorsitzenden und seines Vertreters, des Schiedsrichterwartes erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
- (4) Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder wieder Stimmrecht.

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Satzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des KSA hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

1. die Wahl des EKV - ausgenommen des JA-Vorsitzenden, seines Vertreters, des Schiedsrichterwartes, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag, dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV) angehören. Die nach §9 Genannten bleiben automatisch Mitglieder des EKV.
 2. die Wahl der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
 3. die Wahl der Kassenprüfer,
 4. die Wahl der Delegierten für die Verbandstage des HVW und des WHV, einschließlich vorzuschlagender Kandidaten für Beisitzer BSA, LSA und Kassenprüfer HVW,
 5. die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
 6. die Entlastung aller unter Nr. 1-3 gewählten Personen
 7. die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.
- (3) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreistages, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, ausgeschlossen werden.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers,
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen,
3. Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Ehrungen,
6. Anträge auf - und Beschlussfassung über - Satzungsänderungen,
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des HVW, des WHV und des DHB,
8. Wahl eines Versammlungsleiters,
9. Aussprache über die Berichte und Entlastung aller unter § 13 Abs. 2 Nr.1-3 gewählten Personen,
10. Neuwahlen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1-4,
11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 - der auf dem Kreisjugendtag gewählten JA-Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der Kreisjugendsprecher
 - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Schiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Schiedsrichterlehrwartes,
12. Sonstige Anträge,
13. Verschiedenes.

§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Vorsitzenden für den Abwesenden mündlich abgegeben werden.
- (2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des Handballkreises ausübt.
- (3) Arbeitnehmer des Handballkreises sind nicht wählbar.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Wahlen, der erforderlichen Mehrheit und der Frage der Stimmenthaltungen gilt § 18 Abs. 4-7 der Satzung des HVW entsprechend.
- (5) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
 1. von den Mitgliedern,

2. vom Kreisvorstand,
3. vom erweiterten Kreisvorstand,
4. vom Kreisjugendtag,
5. vom Kreisschiedsrichtertag.

Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 18 Abs. 2-7 der Satzung des HVW entsprechend.

- (6) Hinsichtlich der Beschlussfassung und der Protokollierung gilt § 20 der Satzung des HVW entsprechend.

Anmerkung: Die in Bezug genommenen §§ 18 – 20 der Satzung des HVW sind dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 18 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden Handball spielenden Vereine verlangt wird oder aus dem geschäftsführenden Vorstand zwei Mitglieder gleichzeitig ausscheiden.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.
- (5) Der außerordentliche Kreistag ist auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Kosten

- (1) Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des EKV, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des KSA und die Kassenprüfer, die Vereine für ihre Delegierten.
- (2) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss, die Vereine für ihre Delegierten.
- (3) Die Kosten des Kreisschiedsrichtertages für seine gewählten und berufenen Schiedsrichtervertreter trägt der Kreis, die Vereine für ihre Schiedsrichter.

V. Sonstige Tagungen

§ 20 Gemeinsame Bestimmungen

Für den unter den §§ 21 und 22 aufgeführten Kreisjugendtag und den Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 12 - 19 dieser Satzung entsprechend.

§ 21 Der Kreisjugendtag

- (1) Für die Jugendarbeit des Handballkreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.

- (2) Organisation der Kreisjugend :
1. der Kreisjugendtag,
 2. der Kreisjugendausschuss
- (3) Der JA-Vorsitzende und sein Vertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:
1. die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Delegierter; die Regelung unter § 12 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung gilt entsprechend,
 2. der JA-Vorsitzende
 3. der stellvertretende JA-Vorsitzende (Kreismädchen- oder Kreisjugenwart),
 4. die Kreisjugendsprecher
- (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (6) Der Kreisjugendtag wird vom JA-Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
- (7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem JA-Vorsitzenden unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Kreisjugendtages :
1. Entgegennahme der Berichte des JA-Vorsitzenden, des Jungen- und Mädchenwartes sowie der Kreisjugendsprecher,
 2. Wahl eines Versammlungsleiters,
 3. Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter Nr. 1 genannten Mitglieder des Jugendausschusses,
 4. Wahl des Mädchenwartes,
 5. Wahl des Jungenwartes,
 6. Wahl des stellvertretenden JA-Vorsitzenden (entweder Mädchen- oder Jungenwart),
 7. Wahl des JA-Vorsitzenden,
 8. Wahl der Kreisjugendsprecher,
 9. Wahl der Vertreter zum Verbandsjugendtag,
 10. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Handballkreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden. Ansonsten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 22 Der Kreisschiedsrichtertag

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterwart oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
- (2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche gemeldete und zugelassene Schiedsrichter des Handballkreises stimmberechtigt an.
- (3) Aufgaben des Kreisschiedsrichtertages:
1. Entgegennahme der Berichte des Schiedsrichterwartes und seines Vertreters, sowie des Schiedsrichterlehrwartes,
 2. Wahl eines Versammlungsleiters,
 3. Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter Nr. 1 genannten Mitglieder des SRA,
 4. Wahl des Schiedsrichterwartes,
 5. Wahl des stellvertretenden Schiedsrichterwartes,
 6. Wahl des Schiedsrichterlehrwartes,

7. Wahl der Delegierten für den Verbands-Schiedsrichtertag,
 8. Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag.
 9. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung des HVW.

VI. Die Kreisvorstände

§ 23 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)

- (1) Dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV) gehören an:
1. die Mitglieder des Kreisvorstandes (KV),
 2. der Frauenspielfwart oder Männerspielfwart, der Lehrwart, der stellvertretende JA-Vorsitzende und der Öffentlichkeitsbeauftragte,
 3. der Schiedsrichterwart,
 4. die Ehrengvorstandsmitglieder.
- (2) Der EKV ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, beschlussfähig. Zu Sitzungen (mind. einmal jährlich) lädt der Kreisvorsitzende ein. Er oder ein anderes geschäftsführendes Mitglied leitet sie auch.
- (3) Der EKV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Er verabschiedet notwendige Ordnungen.

§ 24 Der Kreisvorstand (KV)

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
1. der Vorsitzende,
 2. der Finanzwart,
 3. der Rechtswart, gleichzeitig KSA-Vorsitzender
 4. der JA-Vorsitzende,
 5. der Leiter Spieltechnik, gleichzeitig Frauen – oder Männerspielfwart
 6. Ehrengvoritzende
- (2) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes können sich gegenseitig vertreten.
- (3) Der KV ist mit mind. der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht. Die Geschäftsführung obliegt nur dem Vorsitzenden, dem Finanzwart und dem Rechtswart, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Der Vorsitzende allein oder der Finanzwart und der Rechtswart gemeinsam sind zur Vertretung des Handballkreises Bielefeld-Herford nach außen berechtigt.
- (4) Zu Sitzungen (mind. drei Mal jährlich) sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Vorsitzende ein und leitet sie auch. Beschlüsse, die nicht mind. eine 2/3-Mehrheit erhalten, sind endgültig im EKV zu entscheiden.
- (5) Der KV leitet die Geschäfte des Handballkreises. Er beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Er ist berechtigt, allen Kreisinstanzen (außer der Rechtsinstanz)

Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der übergeordneten Verbände entgegenstehen.

- (6) Der KV stellt Anträge auf Ehrungen durch übergeordnete Verbände und entscheidet über Ehrungen durch den Kreis. Der KV ist berechtigt, Verfahren beim KSA einzuleiten. Er ist für die kommissarische Ernennung der Nachfolger ausscheidender Vorstandsmitglieder zuständig.
- (7) Der KV kann bei Bedarf zusätzliche Mitarbeiter (Staffelleiter, Pressearbeit, Buchhaltung u.a.) berufen.
- (8) Der KV ist für die Beratung und Beschlussfassung über die Verausgabung der Haushaltsmittel zuständig. Der KV kann Anträge zum Kreistag stellen. Er schlägt dem Kreistag die zu ernennenden Ehrenmitglieder vor.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften gegenüber dem Handballkreis für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Handballkreises. Sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Handballkreis die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Vermögens des Handballkreises.

VII. Kommissionen, Ausschüsse und Kassenprüfer

§ 25 Der Kreisjugendausschuss (JA)

(1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. der JA-Vorsitzende,
2. Kreismädchenwart,
3. Kreisjungenwart,
4. die vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter,
5. der Lehrwart.

Die Aufgaben der JA-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem JA-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht.

- (2) Der JA tritt auf Einladung des JA-Vorsitzenden oder seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Arbeitstagungen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der JA-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen. Seine Kosten trägt der Kreis.
- (3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Koordination von Terminen und die Vorbereitung des Kreisjugendtages zuständig.
- (4) Dem JA obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Jugendspielbetriebs. Der JA und der vom Lehrwart einberufene Lehrstab ist für Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen im Schul, Freizeit- und Breitensport zuständig.

§ 26 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)

(1) Dem SRA gehören an:

1. der Schiedsrichterwart
2. der stellvertretende Schiedsrichterwart
3. der Schiedsrichterlehrwart
4. weitere Mitarbeiter, die durch den KV auf Vorschlag des SRA berufen werden.

Die Aufgaben der Mitglieder ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem Schiedsrichterwart obliegt die Koordination/Aufsicht.

- (2) Der SRA wird bei Bedarf vom SR-Wart, der auch die Sitzung leitet, einberufen. Alle Fragen im SR-Wesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und dem KV zugeleitet. Seine Kosten trägt der Kreis.

§ 27 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzleute für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben.
- (2) Für ihre Tätigkeiten gelten die Bestimmungen des § 10 der Finanzordnung des WHV.

VIII. Das Rechtswesen

§ 28 Der Rechtswart

- (1) Der Rechtswart des Handballkreises ist gleichzeitig KSA- Vorsitzender.
- (2) Er ist zuständig für:
 1. die Beratung des Vorstandes,
 2. die Beratung der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine und Spielgemeinschaften,
 3. die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des KSA.

§ 29 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind durch § 17 der Rechtsordnung (RO) und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten Rechtswart und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der RO in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der KSA-Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser oder der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.

XI. Ehrungen

§ 30 Ehrungen des Handballkreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Handballkreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmen die Ehrungsordnungen der übergeordneten Verbände.

XII. Schlussbestimmungen

§ 31 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen dieser Satzung (siehe § 3), der Finanzordnung des Handballkreises und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 33 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht. Als offizielles Mitteilungsorgan gelten das Internet (offizielle Homepage des Handballkreises) sowie die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalenhandball) oder dessen Nachfolger im Internet. Eine Bekanntmachung in einer der vorstehenden Art und Weise ist ausreichend.

§ 34 Reparaturklausel

Der Vorstand des Handballkreises wird bevollmächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind.

§ 35 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, erfolgt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Kreisvorstand.

§ 36 Auflösung des Handballkreises

- (1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung, der Aufhebung und der Zweckänderung des Handballkreises fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den HWW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch den Kreistag in Herford am 13.11.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Herford, den 13.11.2018

Thomas Boerscheper – Vorsitzender

Heiko Horn – Finanzwart

Patrick Puls – Leiter Spieltechnik / JA-Vorsitzender

Manfred Peiler – Rechtsanwalt